

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 2/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Heinrich K[REDACTED], R[REDACTED]-K[REDACTED]-Straße [REDACTED],
L[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

zu 1 bis 10 sämtlich vertreten durch die Firma Oskar S [REDACTED]
Kommanditgesellschaft, Niederlassung H [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. W. [REDACTED] und
Partner, [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

- 3 -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Rich-
ter Rottmüller, Dehner, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 18. April 1984

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers
wird der Beschluß des 11. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg
vom 11. Januar 1984 aufgehoben.

Die Sache wird zur Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Berufungsge-
richt die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Land-
gerichts vom 6. September 1983 als unzulässig verworfen, weil
er die am 12. Dezember 1983 abgelaufene Frist zu deren Be-
gründung versäumt habe und ihm dagegen die am 15. Dezember
1983 beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht
gewährt werden könne. Dagegen wendet sich der Kläger mit sei-
ner sofortigen Beschwerde. Sie hat Erfolg.

Auf die dem angefochtenen Beschluß vom Berufungsge-
richt gegebene Begründung kommt es nicht an. Durch den am 15.
Dezember 1983 bei dem Berufungsgericht eingereichten Schrift-
satz des Klägers vom 14. Dezember 1983, der im vorliegenden
besonderen Fall den Anforderungen an eine Berufungs- und Be-
rufungsbegründungsschrift entspricht, hat nämlich der Kläger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erneut Berufung eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Das war zulässig, weil die Zustellung des Urteils des Landgerichts am 8. September 1983 die Berufungsfrist nicht in Gang setzen konnte. Dieses Urteil des Landgerichts konnte nicht Gegenstand einer wirksamen Zustellung sein, weil es entgegen § 315 Abs. 1 ZPO nicht von den Richtern unterschrieben worden ist, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Vielmehr hat nur der Vorsitzende Richter der Kammer des Landgerichts mit dem Vermerk unterschrieben "zugleich für die an der Unterschriftsleistung gehinderten Richterinnen am Landgericht ...". Weil damit der Grund für die Ersetzung der Unterschriften entgegen § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht angegeben ist, liegt nur ein der Zustellung nicht fähiger Urteilsentwurf vor (BGH, Urteil vom 21.5.1980 - VIII ZR 196/79 - LM ZPO § 315 Nr. 9 = VersR 1980, 939 = NJW 1980, 1849 m.w.N.).

Danach waren die verschiedenen Wiedereinsetzungsanträge des Klägers und deren Ergänzungen gegenstandslos.

Dr. Hoegen

Dr. Zopfs